

9. Dezember 2025

## Bericht und Antrag an das Stadtparlament

### **Velostationen / Erlass eines Reglements mit Vollzugsreglement**

#### **Anträge**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen die folgenden Anträge:

1. Das Reglement für die Velostationen in der Fassung vom 9. Dezember .2025 sei zu genehmigen.
2. Es wird festgestellt, dass der zustimmende Beschluss des Stadtparlaments zu Ziffer 1 gemäss Art. 7 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

#### **Zusammenfassung**

Die Velostrategie des Stadtrats aus dem Jahr 2016 sieht verschiedenste Massnahmen zur Förderung des Veloverkehrs in der Stadt Wil vor. Nebst Massnahmen am Velonetz, die sukzessive und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umgesetzt werden, ist auch eine Velostation am Bahnhof Bestandteil des Massnahmenkatalogs. Im Zuge der geplanten und jetzt in der Realisierung stehenden Neuüberbauung auf dem ehemaligen Landhausareal an der Unteren Bahnhofstrasse 1 - 11 ("Perronimo") wird eine Zweiradparkierungsanlage mit rund 600 Abstellplätzen geschaffen. Darin wird auch ein Teil als Velostation abgetrennt. Im Weiteren wurde in der gedeckten Veloabstellanlage an der Grabenstrasse ein Flächenanteil als Velostation ausgeschieden. Im Gegensatz zu den öffentlich zugänglichen Veloabstellanlagen werden die Velostationen bewirtschaftet. Dazu beantragt der Stadtrat den Erlass eines rechtsetzenden Reglements. So kann das Stadtparlament die für die Veloförderung wichtigen Rahmenbedingungen und insbesondere die Gebührenpolitik mitgestalten. Inhaltlich lehnen sich die Vorschriften an diejenigen anderer Städte mit Velostationen an. Das bewährte Zutrittssystem von Velocity mit dem SwissPass als Zugangskarte soll auch in Wil gelten. Vorgehen und Reglementsinhalt wurden im öffentlichen Mitwirkungsverfahrens unterstützt, die eingebrachten Vorschläge wurden geprüft und punktuell in geeigneter Form ins Reglement integriert.

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Velostrategie Wil

Die vom Stadtrat am 14. Dezember 2016 genehmigte Velostrategie Wil<sup>1</sup> beinhaltet nebst einer Analyse des Velo-verkehrs in der Stadt Wil auch Ziele und die verschiedensten Massnahmen zur Förderung des Veloverkehrs. Dazu zählen umfangreiche Massnahmen am Velonetz (vgl. Standortbestimmung Interpellation Nick vom 17. Januar 2024<sup>2</sup>). Auch eine Velostation am Bahnhof wird als wünschenswert erachtet. Diese soll im Rahmen der Arealentwicklung Untere Bahnhofstrasse 1 - 11 konkret geprüft werden. Die Velostrategie wird mit dem Gesamtverkehrskonzept, das aktuell im Rahmen der Ortsplanung erarbeitet wird, überprüft.

### 1.2 Veloparkierung

#### Velostation Untere Bahnhofstrasse 1 - 11

Im Zuge der geplanten Neuüberbauung des ehemaligen Landhausareals an der Unteren Bahnhofstrasse mussten die bestehenden 433 Veloabstellplätze weichen. Die Stadt Wil sicherte sich mit dem Sondernutzungsplan "Untere Bahnhofstrasse 1 - 11" die Möglichkeit, am gleichen Ort Realersatz zu schaffen. Das Stadtparlament hat dafür am 20. Mai 2021 den vom Stadtrat beantragten Kredit von 4.27 Mio. Franken für eine Zweiradparkierungsanlage im Untergeschoss der Überbauung Untere Bahnhofstrasse 1 - 11 (Perronimo) genehmigt. Die Erschliessung der Velo-einstallhalle erfolgt über drei Zugänge. In einem ersten Ausbauschritt werden rund 600 Zweiräder darin Platz finden. Dank eines doppelgeschossigen Parksystems kann für einen Angebotsausbau Platz für bis zu 900 Zweiräder geschaffen werden. Ein Teil der Anlage mit etwa 150 Mietplätzen wird räumlich als Velostation abgetrennt. Die Veloabstellanlage wird voraussichtlich im 1. Quartal 2026 fertiggestellt sein.

#### Veloabstellanlage Grabenstrasse

Die Velostrategie sieht vor, dass auch die übrigen öffentlichen Veloabstellplätze bedarfsgerecht weiterzuentwickeln sind. Der Stadtrat legt besonderes Augenmerk auf die Veloabstellplätze im und um die Altstadt im Rahmen des Betriebs- und Gestaltungskonzepts (BGK) Altstadt. In der bestehenden gedeckten Veloabstellanlage an der Grabenstrasse wurde nebst einem frei zugänglichen Bereich auch ein Flächenanteil als Velostation mit abschliessbaren Abstellplätzen räumlich abgetrennt und eingerichtet.

## 2. Bewirtschaftung der Velostationen

### 2.1 Grundsatz

Während sämtliche öffentlichen Veloabstellanlagen frei zugänglich und unentgeltlich sind, ist dies aufgrund des Dienstleistungsangebots bei den Velostationen nicht der Fall. Dabei orientiert sich der Stadtrat an den bewirtschafteten Velostationen in anderen Städten wie St. Gallen, Frauenfeld oder Winterthur.

### 2.2 Rechtsgrundlage

Analog der Rechtsgrundlage für die Bewirtschaftung der Parkplätze für Fahrzeuge auf öffentlichem Grund soll auch für die Bewirtschaftung der Veloabstellplätze in Velostationen eine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Gründe dafür sind:

- Die Velostationen Bahnhof und Grabenstrasse sind im Eigentum der Stadt Wil und finanziell im Verwaltungsvermögen. Die Velostation Bahnhof mittels einer Personaldienstbarkeit für das Benützungsrecht an der

<sup>1</sup> <https://www.stadtwil.ch/storage/f23d0225f17d15d6d15ab39c5d25f41ea65b79ab7759e798a2c50c28ef693898>

<sup>2</sup> <https://www.stadtwil.ch/storage/bbac32a19cce3d4d956687c7673e1c042cb1ccd27ede4c549773ca9392774cb1>

Veloabstellanlage für öffentliche Zwecke, die Velostation Grabenstrasse als Bestandteil des Grundstücks Nr. 860W.

- Die Bereitstellung von Velostationen sind Massnahmen zur gezielten Förderung des Veloverkehrs in der Stadt Wil und daher im öffentlichen Interesse. Es rechtfertigt sich deshalb gestützt auf das Legalitätsprinzip auch eine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage.
- Der Betrieb der Velostationen ist trotz Gebührenpflicht bei weitem nicht kostendeckend, weshalb im Umfang der nicht gedeckten Betriebskosten finanziell eine jährlich wiederkehrende Ausgabe besteht, die nicht im Kompetenzbereich des Stadtrats liegt. Die Kapitalfolgekosten der Investition sind mit der Kreditgenehmigung für die Veloabstellanlage am Bahnhof indes bereits bewilligt.

### 2.3 Rahmenreglement und Vollzugsreglement

Der Stadtrat beantragt die Rechtsgrundlage für die Bewirtschaftung der Veloabstellplätze in den Velostationen kompetenzmässig aufzuteilen. In einem rechtsetzenden Rahmenreglement sollen die wesentlichen Grundsätze festgelegt werden, während die Vollzugsbestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats liegen. So kann das Stadtparlament die für die Veloförderung wichtigen Eckpunkte, namentlich die Gebührenpolitik, mitgestalten und der Stadtrat kann im Rahmen des parlamentarischen Spielraums den Vollzug effizient den sich ändernden Bedürfnissen anpassen.

## 3. Reglement für die Velostationen

### 3.1 Regelungsbereiche

Das rechtsetzende Reglement regelt die für den Betrieb und die Erhebung der Benützungsgebühr wesentlichen Bereiche, soweit sie aufgrund ihrer allgemeingültigen Rechtswirkung auch zu regeln sind. Dazu gehören nebst den allgemeinen Bestimmungen, die Zutrittsberechtigung, die Bandbreite der Benützungsgebühr, die Rechtsfolgen bei Kündigung und Herausgabe von Fahrzeugen, die Öffnungszeiten sowie die Haftung und Videoüberwachung. Damit das Stadtparlament auch bereits den konkreten Umsetzungsvorschlag des Stadtrats kennt, wird dem Bericht und Antrag der Entwurf des Vollzugsreglements beigelegt.

### 3.2 Vernehmlassungsverfahren

Der Reglementsentwurf wurde nach einer verwaltungsinternen auch extern den Parteien und Interessengruppen zur Vernehmlassung gegeben. Es haben sich die Parteien GRÜNE prowil, FDP und SVP sowie Pro Velo Wil und VCS Sektion St. Gallen/Appenzell zum Vorschlag geäussert und verschiedene Anregungen gemacht. Der Stadtrat nimmt dazu in den nachstehenden Detailerläuterungen zum Reglement summarisch entsprechend Stellung.

### 3.3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

#### Allgemeine Bestimmungen

In Abs. 1 wird der Regelungsbereich definiert. Bei den sogenannten fahrzeugähnlichen Geräten (FäG) wird auf die Definition des Strassenverkehrsrechts (Strassenverkehrsgesetz, SVG, und Verkehrsregelverordnung, VRV) abgestellt. Es handelt sich dabei um folgende Fortbewegungsgeräte: Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinetten oder ähnliche mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, welche ausschliesslich durch die Körperkraft des Benutzers angetrieben werden. Kinderräder sind den fahrzeugähnlichen Geräten gleichgestellt (vgl. Art. 1 Abs. 10 VRV<sup>3</sup>).

<sup>3</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1962/1364\\_1409\\_1420/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1962/1364_1409_1420/de)

In Abs. 2 wird aufgrund der Anregung in der Mitwirkung der Begriff Velostation definiert. Auf einen Zweckartikel wird indes verzichtet. Velostationen sind nur eine von vielen Massnahmen der Veloförderung gemäss der städtischen Velostrategie.

Gemäss Abs. 3 bestimmt der Stadtrat, für welche Velostationen das Reglement anwendbar ist. Gemäss dem Vollzugsreglement sind es derzeit die Velostationen Bahnhof und Grabenstrasse. Der Stadtrat kann im Rahmen der Weiterentwicklung weitere Velostationen in der Stadt definieren. Abs. 4 ermöglicht es dem Stadtrat, den Betrieb und den betrieblichen Unterhalt der Velostationen mittels einer Vereinbarung an Dritte zu übertragen.

#### Zutrittsberechtigung

Art. 2 bestimmt in Abs. 1 positiv, welche Fahrzeuge in allen Velostationen abgestellt werden dürfen. Gegenüber dem Entwurf in der Mitwirkung wird der Fahrzeugkatalog um die E-Scooter erweitert (lit. c). Auf das Abstellen von E-Roller soll indes verzichtet werden. Die Anhänger für Fahrräder sind keine eigene Kategorie mehr, sondern Teil der Fahrräder gemäss lit. a.

Abs. 2 ermöglicht es dem Stadtrat, für einzelne Velostationen weitere Fahrzeugtypen inkl. fahrzeugähnliche Geräte gemäss Definition in Art. 1 zuzulassen oder einzelne Fahrzeuge gemäss Abs. 1 auszuschliessen. Gründe dafür können namentlich der verfügbare Platz oder spezifische Zielgruppen sein. In der Velostation Grabenstrasse sind aus Platzgründen Transport- und Spezialvelos sowie Anhänger nicht gestattet. Der Anregung aus der Mitwirkung darauf zu verzichten, kann nicht gefolgt werden. Der Stadtrat muss aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Verhältnisse die Möglichkeit haben, Prioritäten bei den Fahrzeugkategorien zu setzen.

#### Zutritt

Zum Parkieren in den Velostationen bedarf es gemäss Art. 3 eines gültigen Tagestickets oder eines Abonnements. Die Zutrittsberechtigung ist persönlich und nicht übertragbar. Abs. 3 wurde aufgrund der Mitwirkung präzisiert. Zeitgleich können mehrere Fahrzeuge abgestellt werden, wobei für jedes Fahrzeug separat bezahlt werden muss.

Der Stadtrat hat sich betreffend Zutrittssystem für die erprobte und bekannte Lösung von Velocity entschieden. Diese ist wirtschaftlich, praktisch und gelangt in vielen Schweizer Gemeinden zur Anwendung. Der SwissPass dient als Zugangskarte (Batch) und kann gratis bei den Verkaufsstellen des öffentlichen Verkehrs bezogen werden. Die Bezahlung erfolgt mit einer gängigen Zahlungskarte oder einer Bezahl-App. Die Kontrolle der Fahrräder ist dank einer persönlichen Vignette schnell und einfach möglich. Das Zutrittssystem wird in Art. 5 des Vollzugsreglements konkret genannt, wie es in der Mitwirkung gewünscht wurde.

#### Benützungsgebühr

In Art. 4 wird in Abs. 1 die Bandbreite der Gebühr für einen Tageseintritt oder ein Abonnement mit unterschiedlicher Zeitdauer festgelegt. Der Stadtrat hat sich dabei von den Erfahrungen anderer Städte mit Velostationen leiten lassen. Die Konzeption mit einer Gebührenbandbreite kennt die Stadt Wil bereits im Parkierungsreglement für Fahrzeuge. Abs. 2 ermächtigt den Stadtrat zur Tariffestlegung und -anpassung. Als Bemessungsgrundlage innerhalb der Bandbreite kann er die Förderung des Veloverkehrs und die Fahrzeugkategorie heranziehen.

Zwecks Förderung des Veloverkehrs und um eine möglichst hohe Auslastung der Velostationen von Beginn weg zu erreichen, soll mit Gebühren am unteren Rand der Bandbreite gestartet werden. Dadurch sollen bewusst Anreize geschaffen werden. Die Anregung im Mitwirkungsverfahren, auf Gebühren gänzlich zu verzichten, bis der Veloanteil mindestens 30% des städtischen Gesamtverkehrs beträgt, lehnt der Stadtrat ebenso ab, wie auch der

Antrag auf eine Erhöhung der Gebührenbandbreite. Auch der Antrag, dass der Stadtrat für zeitlich begrenzte Förderaktionen vom Gebührenrahmen abweichen kann, erachtet der Stadtrat als nicht notwendig.

Auf Anregung im Mitwirkungsverfahren sieht der Stadtrat indes im Vollzugsreglement vor, dass Transport- und Spezialvelos (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. d RFV) 150% des Grundtarifs zu bezahlen haben, weil diese auch entsprechend mehr Raum beanspruchen.

#### Rückerstattung

Art. 5 regelt, dass bei einem Verzicht auf die Benutzung der Velostation vor Abonnementsablauf kein Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung besteht.

#### Herausgabe Fahrzeuge

Wird ein Fahrzeug während längerer Zeit unberechtigt in den Velostationen parkiert, so knüpfen daran entsprechende Rechtsfolgen gemäss Art. 6, nämlich Herausgabe nur gegen Bezahlung der offenen Benützungsgebühr und zusätzlich eine Umtriebsentschädigung nach einem Monat. Nach sechs Monaten läuft die Aufbewahrungspflicht ab und die Stadt kann darüber verfügen. Vorgesehen ist, dass die Fahrzeuge je nach Zustand einer gemeinnützigen Organisation übergeben oder entsorgt werden.

#### Schliessfächer und Lademöglichkeit

Auf eine Regelung zu Schliessfächern und Lademöglichkeiten für E-Bikes und E-Scooter wird mangels Regelungsbedarf verzichtet. Zum einen steht in der Velostation Bahnhof eine beschränkte Anzahl Schliessfächer zur Verfügung, diese können gratis genutzt werden. Zum anderen werden für E-Bikes und E-Scooter eine Anzahl Steckdosen als Lademöglichkeit ebenfalls unentgeltlich angeboten. In der Velostation Altstadt bestehen aktuell weder Schliessfächer noch Lademöglichkeiten.

#### Öffnungszeiten

In Art. 7 wird festgehalten, dass die Velostationen täglich während 24 Stunden zugänglich sind. Um rasch auf besondere Bedürfnisse wie Reinigung, Unterhalt oder spezielle Ereignisse reagieren zu können, erhält der Stadtrat in Abs. 2 die Kompetenz die Öffnungszeit anzupassen oder die Velostation zu schliessen. Eine anteilmässige Rückerstattung der bezahlten Benützungsgebühr ist ausgeschlossen. Der nicht abgetrennte Bereich der Zweiradabstellanlage ist dabei ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich.

#### Haftung

In Art. 8 wird der Haftungsausschluss der Stadt Wil begründet. Zudem erhält das Betriebspersonal die Kompetenz, Fahrzeuge zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zu verschieben oder umzustellen. Die Versicherung des Fahrzeugs inkl. Zubehör ist Sache der Eigentümerschaft.

#### Videoüberwachung

Die Velostationen können zur Verbesserung der Sicherheit und Wahrung der Eigentumsrechte gemäss Art. 9 videoüberwacht werden. In der Veloabstellanlage Grabenstrasse ist dies bereits umgesetzt. In der Velostation Bahnhof ist die Videoüberwachung ebenfalls geplant. Es gelten dabei die Vorschriften und das Verfahren gemäss dem städtischen Polizeireglement.

### Vollzugsbestimmungen

Für den Vollzug ist der Stadtrat zuständig. Dazu erlässt er entsprechende Ausführungsbestimmungen in einem Vollzugsreglement. Dieses liegt im Entwurf ebenfalls bei. So kann sich das Stadtparlament ein Bild davon machen, wie der Stadtrat gedenkt das Reglement konkret umzusetzen.

### Referendum und Inkrafttreten

Rechtssetzende Reglemente unterstehen gemäss kantonalem Gemeindegesetz und städtischer Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Den Vollzugsbeginn legt der Stadtrat fest.

## 4. Kosten und Finanzierung

### 4.1 Betriebskosten

Der Betrieb der Velostationen Bahnhof und Grabenstrasse rechnet mit einem jährlichen Aufwand von Fr. 60'500.-- und Einnahmen von mutmasslich Fr. 12'000.--. Somit ergibt sich aus heutiger Sicht ein jährliches Defizit von Fr. 48'500.--. Der Aufwand basiert auf den Parametern in der Vereinbarung mit der Wiler Parkhaus AG (WIPA). Die Benützungsgebühr gemäss Vollzugsreglement bildet die Berechnungsgrundlage für den Ertrag.

### 4.2 Finanzierung

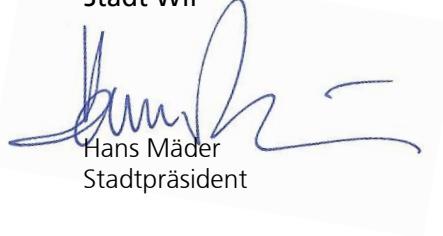
Die Finanzierung erfolgt über das jährliche Budget. Die Aufwendungen und Erträge für die Velostationen werden jeweils in der Erfolgsrechnung von Budget und Jahresrechnung (313027 Wartung und Pikett Velostation, 424047 Velostationen, Kostenstelle 61511 Parkplatzunterhalt und Bewirtschaftung) abgebildet.

## 5. Zuständigkeit

Für den Erlass des Reglements für die Velostationen ist in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Gemeindegesetz (sGS 151.2) sowie Art. 27 Abs. 3 lit. a Gemeindeordnung<sup>4</sup> (sRS 111.1) das Stadtparlament zuständig. Der zustimmende Beschluss des Stadtparlaments untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 7 lit. a Gemeindeordnung).

Eine kantonale Genehmigung von rechtssetzenden Erlassen ist nicht erforderlich. Dem Stadtrat wird die Kompetenz eingeräumt, das Vollzugsreglement zu erlassen und das Inkrafttreten zu bestimmen. Es ist vorgesehen, dass das Reglement für die Velostationen unmittelbar nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft zu setzen.

Stadt Wil



Hans Mäder  
Stadtpräsident



J. Rutz  
Janine Rutz  
Stadtschreiberin

<sup>4</sup> [https://wil-sg.tlex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/1.1-1](https://wil-sg.tlex.ch/app/de/texts_of_law/1.1-1)

**Beilagen**

- Entwurf Reglement für die Velostationen (RfV)
- Entwurf Vollzugsreglement zum Reglement für die Velostationen (VRfV) (zur Kenntnis)